



AMTLICHE MITTEILUNGEN DER DIÖZESE EISENSTADT

Nr. 474

Eisenstadt, 25. Juni 2000

2000/6

Inhalt:

DOKUMENTATION

- I. Kinderhirtenbrief des Diözesanbischofs

GESETZE

- II. Zusammenlegung des Priesterrates und der Dechantenkonferenz zum neuen Gremium "Priesterrat und Dechantenkonferenz der Diözese Eisenstadt"
III. Statut, Wahl- und Geschäftsordnung des Gremiums "Priesterrat und Dechantenkonferenz der Diözese Eisenstadt" – Neufassung
IV. Dekanatsordnung – Neufassung
V. Richtlinien für die Notfallseelsorge im Burgenland

PERSONALNACHRICHTEN

- VI. Diözesane Personalnachrichten

MITTEILUNGEN

- VII. Aufruf des Bischöflichen Diözesangerichtes
VIII. Priesterweihe
IX. Priesterrat und Dechantenkonferenz - Sitzung
X. Gemeinsames Einführungsjahr für Priesterstudenten in Österreich
XI. Christophorus-Aktion 2000
XII. Priesterexerzitien
XIII. Zur Kenntnisnahme
XIV. Literatur

IMPRESSUM

DOKUMENTATION

I. Kinderhirtenbrief des Diözesanbischofs

In seiner Eigenschaft als Referent für Kinder- und Jugendpastoral in der Österreichischen Bischofskonferenz hat der Diözesanbischof einen Hirtenbrief erlassen. Der Brief beschäftigt sich vor allem mit den Rahmenbedingungen für das Heranwachsen der Kinder, mit deren Entwicklungs- und Entfaltungsmöglichkeiten sowie mit der Sorge um das individuelle, soziale und geistliche Wachstum. Dieser Hirtenbrief, der sich vor allem an Priester, Gruppenleiter/innen und weitere Verantwortliche in der Kinderpastoral wendet, wurde in der Diözese Eisenstadt bereits allen Pfarren übermittelt. Die Verlesung dieses Hirtenbriefes hätte bereits im Rahmen der Jahresaktion "Kraftstoff Gruppe" der

Katholischen Jungschar erfolgen sollen. Soweit dies noch nicht geschehen ist, möge es bei Gelegenheit in geeigneter Weise nachgeholt werden.

GESETZE

II. Zusammenlegung des Priesterrates und der Dechantenkonferenz zum neuen Gremium "Priesterrat und Dechantenkonferenz der Diözese Eisenstadt"

Im Hinblick auf die Neustrukturierung diözesaner Gremien, die zum Zweck einer Vereinfachung der Abläufe und einer Verringerung der Konferenzen angestrebt wird, hat der Diözesanbischof mit Wirksamkeit vom 1. Juni 2000 die Vereinigung des bisherigen Priesterrates mit der bisherigen Konferenz

der Kreisdechanten und Dechanten zum neuen Gremium „Priesterrat und Dechantenkonferenz der Diözese Eisenstadt“ verfügt (Ord. Z. 763-2000). Dieses Gremium bildet jenen Kreis von Priestern, der gemäß can. 495 ff CIC als Repräsentant des Presbyteriums gleichsam Senat des Bischofs ist.

III. Statut, Wahl- und Geschäftsordnung des Gremiums „Priesterrat und Dechantenkonferenz der Diözese Eisenstadt“

STATUT

1. Der Priesterrat und die Dechantenkonferenz

§ 1

(1) Das Gremium „Priesterrat und Dechantenkonferenz der Diözese Eisenstadt“ repräsentiert gleichsam als Senat des Bischofs das Presbyterium der Diözese.

Seine Aufgabe besteht darin, den Bischof bei der Leitung der Diözese nach Maßgabe des Rechtes zu unterstützen, um das pastorale Wohl des Gottesvolkes zu fördern und alle Belange, die das Leben und den Dienst der Priester betreffen, zu beraten (vgl. can. 495 § 1 CIC).

(2) Die Zusammenkünfte wollen der gegenseitigen Information, der Kooperation und der Koordination der gestellten seelsorglichen Aufgaben dienen. Es kommt dem Gremium somit eine wichtige Brückenfunktion zwischen Diözese, Dekanat und Pfarre zu. Es hat daher auch eine eigene, spezifische Stellung innerhalb der Diözese bei der Verwirklichung des Heilsdienstes.

(3) Die seinerzeitigen Gremien „Priesterrat“ und „Dechantenkonferenz“ wurden auf Beschluss dieser beiden Gremien zum nunmehrigen Gremium „Priesterrat und Dechantenkonferenz“ vereinigt. Diese Zusammenführung dient vor allem der Verringerung von Gremien und Sitzungen mit einer oftmaligen Wiederholung der Anliegen.

2. Zusammensetzung des Priesterrates und der Dechantenkonferenz

§ 2

Die Mitglieder werden berufen, teils von Amtes wegen, teils auf Grund erfolgter Wahl.

(1) Von Amtes wegen gehören dem Priesterrat mit dem Diözesanbischof an:
der Generalvikar;

der Ordinariatskanzler (falls dieser ein Laie ist, ist er außerordentliches Mitglied ohne Stimmrecht);
der Priesterreferent;
der Direktor des Pastoralamtes;
der Leiter des Referates für die pastoralen Belange des kroatischen Volksteiles;
der Diözesanökonom oder der Direktor der Finanzkammer der Diözese;
der Regens des Bischöflichen Priesterseminars;
die drei Kreisdechanten;

(2) Gewählt werden:

die Dechanten (sie gelten als gewählte Mitglieder, da sie auf Grund der im Dekanatsrat erfolgten Wahl vom Diözesanbischof zum Dechanten ernannt werden);

drei Vertreter der letzten zehn Weihejahrgänge und zwar je einer aus jedem Dekanatskreis;

ein Vertreter der Ordensleute;

ein Vertreter der im Ruhestand befindlichen Priester.

(3) Die Berufung der unter Punkt (2) bezeichneten Mitglieder des Priesterrates erfolgt nach Durchführung einer Wahl aus der betreffenden Priestergruppe, gemäß der dazu erlassenen Wahlordnung.

(4) Der Diözesanbischof kann zusätzlich einige Mitglieder frei ernennen. Insbesondere wenn die in der Diözese vertretenen Volksgruppen in nicht genügendem Maß im Gremium vertreten sind, obliegt es dem Bischof, Mitglieder aus diesem Kreis zu ernennen. Das gleiche gilt für Religionslehrer an mittleren und höheren Lehranstalten.

§ 3

Das Gremium wird vom Diözesanbischof einberufen; er führt auch den Vorsitz. In seiner Abwesenheit übernimmt sein Vertreter den Vorsitz.

3. Aufgaben des Priesterrates und der Dechantenkonferenz

§ 4

(1) Das Gremium ist vor allem kompetent für:

a) die Beratung von Fragen, in denen der Diözesanbischof gemäß den Bestimmungen des Kirchlichen Rechtsbuches den Priesterrat hören muss (z. B. Einberufung einer Diözesansynode [can. 461 § 1], Beschluss, eine Kirche nicht mehr für den Gottesdienst zu benützen [can. 1222], die Errichtung, Aufhebung und größere Veränderung von Pfarren [can. 515]);

b) die Behandlung von Anliegen des priesterlichen Dienstes, des priesterlichen Lebens und der priesterlichen Gemeinschaften im Hinblick auf den kirchlichen und weltlichen Bereich;

c) Fragen der priesterlichen Spiritualität, des Priesternachwuchses, der Priesterausbildung und Priesterfortbildung;

- d) Mitwirkung bei der Bestellung des Priesterreferenten;
- e) Entsendung von Priestern in den Pastoralrat;
- f) Fragen, die der Diözesanbischof dem Priesterrat zur Beratung und Entscheidung vorlegt, oder Anliegen, die Mitglieder des Priesterrates, sei es von sich aus oder veranlasst durch andere Priester oder Laien, soweit sie das Leben und den Dienst des Priesters betreffen, vorbringen;

(2) Aufgabe des Priesterrates und der Dechantenkonferenz ist es auch, im Geist der Mitverantwortung dafür einzutreten, dass die Beschlüsse und Erkenntnisse des Priesterrates von der Priesterschaft anerkannt und durchgeführt werden.

(3) Um diese Aufgaben entsprechend wahrnehmen zu können, bildet der Priesterrat Arbeitskreise, denen ein bestimmtes Aufgabengebiet zugewiesen ist.

(4) Zu den Aufgaben des Gremiums gehören weiters:

- den Bischof und die diözesanen Dienstämter in den von diesen vorgebrachten Anliegen gewissenhaft zu beraten und bei der Durchführung zu unterstützen;
- zu überlegen und dafür zu sorgen, in welcher Form einschlägige Beschlüsse des Pastoralrates und anderer Gremien sowie Verfügungen der diözesanen Dienstämter zur Durchführung kommen können;
- Vorschläge und Anregungen in pastoralen Fragen an die diözesanen Dienstämter und den Pastoralrat heranzubringen;
- den Informationsfluss zwischen den diözesanen Leitungsinstanzen und dem Dekanat bzw. den Pfarren zu fördern.

4. Arbeitsweise des Priesterrates und der Dechantenkonferenz

§ 5

Das Gremium tagt mindestens zweimal im Jahr und wenn ein Drittel der Mitglieder eine Tagung schriftlich verlangt.

§ 6

Der Priesterrat und die Dechantenkonferenz wählt in geheimer Wahl aus seiner Mitte einen Vorstand, dem auch der Generalvikar angehört. Diesem Vorstand obliegt die Vorbereitung der Sitzung, die Reihung und Ansetzung eingelangter Anträge. Die endgültige Genehmigung der Tagesordnung bedarf der Approbation durch den Diözesanbischof.

§ 7

Über jede Sitzung ist ein Bericht abzufassen, der allen Mitgliedern zugesandt wird.

§ 8

Die Beschlüsse bedürfen zur Gültigkeit der Bestätigung durch den Diözesanbischof.

5. Sonstige Rechtsbestimmungen

§ 9

Die Amtsdauer der gewählten Mitglieder beträgt fünf Jahre. Eine zweimalige Wiederwahl ist möglich.

§ 10

Die Funktionsdauer erlischt mit Sedisvakanz.

WAHLORDNUNG

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Die zu wählenden Mitglieder werden in freier und geheimer Wahl ermittelt. Für die einzelnen Wahlgruppen gelten hinsichtlich der Durchführung der Wahl die in § 4 der Wahlordnung festgelegten Richtlinien. Die Wahl selbst erfolgt anhand der vom Bischöflichen Ordinariat erstellten amtlichen Wahllisten.

§ 2

Die Wahl wird durch das Bischöfliche Ordinariat bis spätestens drei Wochen vor dem vom Diözesanbischof festgelegten Wahltermin ausgeschrieben.

§ 3

Das aktive und passive Wahlrecht kommt nur jenen Priestern zu, die in der Diözese Eisenstadt inkardiniert sind oder ihren ständigen Wohnsitz haben und dort ein Amt zum Nutzen der Diözese ausüben (vgl. can. 498 CIC).

2. Wahlgruppen

§ 4

Für die Wahlgruppen gelten folgende Richtlinien:

(1) Die gemäß Dekanatsordnung gewählten und bestellten Dechanten werden zugleich als Vertreter des jeweiligen Dekanates in den Priesterrat gewählt.

Wenn ein Pfarrseelsorger in verschiedenen Dekanaten seelsorglich tätig ist, kann er nur in jenem Dekanat wählen und gewählt werden, in dem er seinen Sitz hat.

(2) Wahlgruppe der Vertreter der zehn jüngsten Weihejahrgänge

Die Priester mit weniger als zehn Priesterjahren wählen aus ihren Reihen drei Kandidaten, wobei aus jedem Dekanatskreis ein Vertreter zu wählen ist. Die Mitbrüder in dieser Wahlgruppe geben ihre Stimme im Rahmen einer eigenen Zusammenkunft, zu der das Bischöfliche Ordinariat einlädt, ab.

Die Auszählung aller Stimmen erfolgt im Rahmen dieser Zusammenkunft und wird von drei Mitbrüdern

der Gruppe, die vorher bestimmt werden, vorgenommen. Bei der Niederschrift über die Stimmenauszählung ist die Bereitschaftserklärung der Gewählten zu vermerken. Das gesamte Wahlergebnis mit den Bereitschaftserklärungen wird dem Bischöflichen Ordinariat spätestens bis zum letzten Wahltag übermittelt.

Die Mitbrüder dieser Wahlgruppe, die an der erwähnten Zusammenkunft nicht teilnehmen, können vor dem Treffen ihren verschlossenen Briefumschlag entweder dem Bischöflichen Ordinariat zusenden oder einem Mitbruder mitgeben, damit ihre Stimme bei der Auszählung Berücksichtigung findet.

(3) Wahlgruppe der Ordenspriester

a) Die in der Diözese seelsorglich tätigen Ordenspriester wählen aus ihrer Mitte ein Mitglied in den Priesterrat.

b) Diese Wahl erfolgt durch direkte Briefwahl an das Bischöfliche Ordinariat.

(4) Wahlgruppe der Pensionisten

a) Die im Ruhestand befindlichen Priester wählen aus ihren Reihen einen Vertreter. Wahlberechtigt sind jene Priester im Ruhestand, die in der Diözese ihren Wohnsitz haben. Jene Mitbrüder im Ruhestand, die in der Diözese inkardiniert sind, ihren Wohnsitz jedoch außerhalb der Diözese haben, haben nur das aktive Wahlrecht.

b) Die Wahl erfolgt durch direkte Briefwahl an das Bischöfliche Ordinariat.

3. Weitere Hinweise zur Wahl

§ 5

Die Wahllisten werden allen Wahlberechtigten zeitgerecht vom Bischöflichen Ordinariat zugestellt. Bei direkter Briefwahl an das Bischöfliche Ordinariat muss der Stimmzettel spätestens bis zum letzten Wahltag beim Bischöflichen Ordinariat eingelangt sein. Der Briefumschlag soll in der linken unteren Ecke den deutlich lesbaren Vermerk "P" aufweisen.

§ 6

Der Name des gewählten Kandidaten muss auf der linken Seite der Wahlliste eindeutig gekennzeichnet sein, etwa durch ein liegendes Kreuz (x). Damit die Wahl gültig ist, darf nur jene Anzahl von Kandidaten angekreuzt werden, die laut Wahlordnung für die betreffende Wahlgruppe vorgesehen ist.

§ 7

Priester, die aufgrund einer zusätzlichen Betrauung einer zweiten Wahlgruppe angehören, sind naturgemäß für jede der beiden Gruppen wahlberechtigt (z.B. selbständige Pfarrseelsorger oder Kapläne, die gleichzeitig als Religionslehrer an einer mittleren oder höheren Schule wirken).

§ 8

Bei direkter Briefwahl an das Bischöfliche Ordinariat erfolgt die Auszählung der Stimmen durch den Vorstand des Priesterrates der letzten Funktionsperiode.

§ 9

Als gewählt gelten jene Priester, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Die Priester mit nächsthöchster Stimmenzahl gelten als Ersatzmitglieder.

Bei Stimmgleichheit entscheidet das kanonische Alter, bei Gleichheit des kanonischen Alters das physische Alter.

§ 10

Die Wahl bedarf, um rechtskräftig zu sein, der Bestätigung durch den Diözesanbischof.

§ 11

Die Namen der gewählten und vom Diözesanbischof bestätigten Mitglieder werden in den "Amtlichen Mitteilungen" veröffentlicht.

GESCHÄFTSORDNUNG

1. Tagungstermine

§ 1

Das Gremium „Priesterrat und Dechantenkonferenz der Diözese Eisenstadt“ wird vom Diözesanbischof bzw. in dessen Auftrag einberufen.

§ 2

Das Gremium tagt mindestens zweimal im Jahr und wenn ein Drittel der Mitglieder eine Tagung schriftlich verlangt. Die geplanten Sitzungen sollen möglichst zu Beginn eines jeden Arbeitsjahres in den Amtlichen Mitteilungen oder in einem allgemeinen Rundschreiben an die Pfarrämter bekannt gegeben werden.

§ 3

Die persönliche Einladung an die Mitglieder des Gremiums erfolgt spätestens zwei Wochen vor der Konferenz mit Bekanntgabe der Tagesordnung.

§ 4

Jedes Mitglied des Priesterrates und der Dechantenkonferenz ist verpflichtet, an den ausgeschriebenen Tagungen teilzunehmen. Im Verhinderungsfall hat der Betreffende den diesbezüglichen Grund in geeigneter Weise dem Diözesanbischof mitzuteilen. Mitglieder, die dreimal

unentschuldig den Sitzungen fernbleiben, scheiden dadurch von selbst aus dem Gremium aus.

§ 5

Im Fall der Notwendigkeit kann der Diözesanbischof von sich aus oder auf Antrag wenigstens eines Drittels der Kreisdechanten und Dechanten jederzeit eine eigene Zusammenkunft der Kreisdechanten und Dechanten einberufen.

2. Tagesordnung

§ 6

Die Erstellung der Tagesordnung erfolgt durch den bestellten Vorstand. Die festgelegte Tagesordnung bedarf jedoch der Genehmigung durch den Diözesanbischof.

§ 7

(1) Jeder Priester hat die Möglichkeit, Anträge zur Tagesordnung zu stellen. Diese müssen jeweils spätestens einen Monat vor der Konferenz über ein Mitglied des Priesterrates oder direkt an den Vorstand schriftlich eingebracht werden.

(2) Die Antragsteller müssen dem Vorstand bei der Antragstellung eine kurzgefasste Niederschrift des Antrages übergeben, damit so eine bessere Vorbereitung der Tagesordnung ermöglicht wird.

§ 8

Die von einem Arbeitskreis eingebrachten Tagesordnungspunkte müssen von dem betreffenden Arbeitskreis durch eine entsprechende, gut erstellte Vorlage vorbereitet sein, um eine rasche und zielführende Beratung im Plenum des Priesterrates zu erreichen.

§ 9

Anfragen, die ein Mitglied bei einer Sitzung des Priesterrates und der Dechantenkonferenz stellen will, müssen so zeitgerecht eingebracht werden, dass diese zehn Tage vor der Sitzung den Mitgliedern bekannt gegeben werden können.

§ 10

Die Reihung bzw. die Aufnahme eines Antrages in die Tagesordnung obliegt dem bestellten Vorstand. Neben der Dringlichkeit des Antrages ist auch die zeitliche Reihenfolge der Eingaben vom Vorstand zu berücksichtigen.

§ 11

Für die Nichtaufnahme oder Verschiebung eines Antrages sollen dem Antragsteller die diesbezüglichen Gründe schriftlich bekannt gegeben werden. Im Falle der Verschiebung ist gleichzeitig der vorgesehene Termin der Behandlung des Antrages mitzuteilen.

3. Sitzungsverlauf

§ 12

(1) Den Vorsitz im Priesterrat und der Dechantenkonferenz hat der Diözesanbischof inne; die Leitung der Sitzung obliegt dem Diözesanbischof oder einem von ihm bestellten Vertreter.

(2) Nach der Eröffnung der Sitzung über einen Tagesordnungspunkt erhält zunächst der Antragsteller oder der Berichterstatter das Wort, darauf folgt die Debatte.

(3) Bei der Debatte erteilt der Leiter der Sitzung das Wort nach der Reihe der Wortmeldungen. Jedes Mitglied hat hierbei Gelegenheit, seine Argumente, Beiträge und Fragen in die Diskussion einzubringen. Der Leiter der Sitzung kann jedoch die Redezeit auf fünf Minuten beschränken, wenn dies dem Fortgang der Sitzung dient.

(4) Die Debatte wird geschlossen, wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen, wenn ein Antrag auf Schluss der Rednerliste mit einfacher Mehrheit angenommen wird oder diese erschöpft ist, wenn ein Antrag auf Schluss der Debatte, auf Unterbrechung der Sitzung oder auf Vertagung des Punktes angenommen wurde.

(5) Anträge zur Geschäftsordnung sind sofort zur Abstimmung zu bringen.

4. Beschlussfassung

§ 13

(1) Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit des Vorsitzenden bzw. des von ihm bestellten Vertreters und der Hälfte der Mitglieder des Priesterrates erforderlich.

(2) Beschlüsse werden in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Sie ist gegeben, wenn ein Antrag von mehr als der Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten angenommen wird. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen sind deshalb als Ablehnung eines Antrages zu werten.

(3) Beschlüsse, die eine Änderung des Statutes oder der Geschäftsordnung zur Folge haben, sowie Beschlüsse über Anträge, die aus der Debatte in den Sitzungen erwachsen, bedürfen der Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder.

(4) Bei der Beschlussfassung während der Sitzung ist zunächst über Gegenanträge, dann über die Anträge, schließlich über alle Zusatz- oder Abänderungsanträge abzustimmen.

(5) Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich öffentlich, eine geheime Abstimmung wird nur dann

vorgenommen, wenn fünf der anwesenden Mitglieder dies wünschen. In Personalangelegenheiten erfolgt die Abstimmung grundsätzlich geheim.

§ 14

Alle Beschlüsse bedürfen zur Rechtskraft der Zustimmung des Diözesanbischofs. Die Publikation der vom Diözesanbischof genehmigten Beschlüsse des Priesterrates und der Dechantenkonferenz erfolgt in den Amtlichen Mitteilungen der Diözese.

5. Schriftführung und Bericht

§ 15

Über die Sitzung des Priesterrates und der Dechantenkonferenz ist ein Bericht abzufassen, den der Schriftführer zu erstellen hat. Schriftführer ist im Normalfall der Ordinariatskanzler.

§ 16

Die Beschlüsse werden im Bericht wörtlich festgehalten, wobei die Zahl der Für- und Gegenstimmen wie auch die Stimmhaltungen angegeben sein sollen.

§ 17

Der Bericht wird innerhalb eines Monats nach der Tagung jedem Mitglied zugesendet.

§ 18

Allfällige Einsprüche gegen den Bericht müssen spätestens zu Beginn der nächsten Konferenz eingebracht werden.

§ 19

Berechtigte Einsprüche gegen die Richtigkeit des Berichtes, die vom Priesterrat bestätigt wurden, sind im nächsten Protokoll nachzutragen. Eine Kurzfassung des Berichtes wird in den Amtlichen Mitteilungen veröffentlicht, wobei alle Beschlüsse im Wortlaut anzuführen sind.

§ 20

Zur Information der Dekanatsgeistlichkeit über die Beratungen des Priesterrates und der Dechantenkonferenz soll der jeweilige Dechant in der Dekanatskleruskonferenz Bericht erstatten. Alle Mitglieder des Priesterrates und der Dechantenkonferenz können, sofern sie darum ersucht werden, Auskünfte über die Beratungen des Gremiums – Personalangelegenheiten ausgenommen – geben.

SCHLUSSBESTIMMUNG

Diese Fassung des Statuts, der Wahl- und der Geschäftsordnung des Gremiums „Priesterrat und Dechantenkonferenz der Diözese Eisenstadt“ wurde in

der gemeinsamen Tagung des Priesterrates und der Dechantenkonferenz vom 9. März 2000 behandelt. Der Herr Diözesanbischof hat das Statut. Die Wahl- und die Geschäftsordnung mit Rechtswirksamkeit vom 1. Juni 2000 (Ord. Z. 746-2000) in Kraft gesetzt.

ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

(1) Bis zum Ende der Funktionsperiode der derzeitigen Dechanten im Jahr 2003 setzt sich das neue Gremium aus der Summe der Mitglieder des bisherigen Priesterrates und der bisherigen Dechantenkonferenz zusammen.

(2) In Anbetracht der Tatsache, dass die Funktionsperiode des bisherigen Priesterrates bis 2002 und die der Dechanten bis 2003 läuft, sind folgende Bestimmungen zu beachten:

- a) Um die Funktionsperioden gleichzuschalten, wird der Diözesanbischof eine Verlängerung der Amtsperiode des bisherigen Priesterrates um ein Jahr, das ist bis 2003, verfügen.
- b) Die nächsten Wahl wird erstmals im Jahr 2003 nach der neuen Wahlordnung durchgeführt werden.
- c) Um das Gremium bereits vor dieser nächsten Wahl möglichst zu verkleinern, werden ab sofort Plätze von Vertretern der bisherigen Wahlgruppe der Pfarrseelsorger mit mehr als zehn Priesterjahren, wo bisher aus jedem Dekanat ein Vertreter vorgesehen war, falls diese aus irgendeinem Grund aus dem Gremium ausscheiden, nicht mehr nachbesetzt.

IV. Dekanatsordnung der Diözese Eisenstadt

1. Das Dekanat (can. 374 § 2 CIC)

§ 1

Das Dekanat ist eine Seelsorgeeinheit in einem Teilgebiet der Diözese mit der Aufgabe, einerseits die spezifischen seelsorglichen Aufgaben dieses Gebietes zu erfüllen, andererseits das umfassende Pastoralkonzept der Diözese unter Berücksichtigung aller Volksgruppen in der Diözese in einem Teilgebiet zu verwirklichen.

§ 2

Das Dekanat als Seelsorgeeinheit ist des näheren eine Heilsgemeinschaft, eine Arbeits- und Aktionsgemeinschaft.

§ 3

Als Heilsgemeinschaft obliegt dem Dekanat die Mithilfe und Koordinierung des Heilsauftrages im Dekanat. Wenngleich diese Aufgabe in erster Linie den Pfarrgemeinden obliegt, kann das gemeinsame Ziel der Heilssorge doch eher erreicht werden, wenn es in einem größeren Raum von vielen Kräften

angestrebt wird; darüber hinaus kann es Aufgaben des Heilsdienstes geben, die nur gelöst werden können, wenn sie in einem größeren Bereich gesehen werden.

§ 4

(1) Durch die Verwirklichung des Dekanates als Arbeits- und Aktionsgemeinschaft soll vor allem eine einheitliche und damit wirksamere Seelsorge im Dekanat erreicht werden. Weiters soll die territoriale Seelsorge durch die kategoriale Seelsorge ergänzt und ein rationeller Einsatz der Priester, eine Spezialisierung ihrer Aufgabenbereiche und eine fruchtbare Teamarbeit von Priestern und Laien erreicht werden.

(2) Konkret soll das Dekanat im Sinne der Beschlüsse der Zweiten Diözesansynode und der Diözesantage 1980 und 1990 vor allem die Aufgaben einer regionalen kirchlichen Jugendarbeit, der religiösen Erwachsenenbildung sowie die Seelsorge für bestimmte Personen und Gruppen (z. B. Akademiker/innen, Lehrer/innen, Studenten/innen, Familien-, Betriebs- und Touristenseelsorge u. a.), besonders aber auch an den Volksgruppen, gemeinsam wahrnehmen.

§ 5

(1) Als Rechts- und Heilsgemeinschaft obliegt es dem Dekanat, dafür zu sorgen, dass einerseits die kirchlichen Satzungen Beachtung finden, andererseits, dass das Leben der Gläubigen im Dekanat vom obersten Gebot des Herrn, der Gottes- und Nächstenliebe, stets durchdrungen werde.

(2) Die Erfüllung dieser Aufgaben verlangt gemeinsame Beratungen, den ständigen Austausch von Gedanken und Plänen sowie persönliche Kontakte unter allen Beteiligten.

(3) Die einstimmig oder mehrheitlich gefassten Beschlüsse in den Gremien des Dekanates mögen allen als Norm ihres Handelns gelten.

2. Der Dechant

a) Amt und Stellung des Dechanten

§ 6

(1) Der Dechant ist der Vorsteher des Dekanates, das er nach den Normen des Kirchenrechtes und den Weisungen des Bischofs leitet (can. 553 § 1 CIC).

(2) Der Dechant ist gewählter Vertreter seines Dekanates im Gremium „Priesterrat und Dechantenkonferenz“ der Diözese Eisenstadt.

§ 7

Dem Dechanten obliegt

- die Förderung, Koordinierung und Leitung der gesamten Seelsorge des Dekanates,
- die Leitung der Dekanatskleruskonferenzen und Dekanatskonferenzen und die Sorge um die Durchführung der Beschlüsse,
- die Sorge um die Veröffentlichung und Durchführung der Beschlüsse des Dekanatsrates,
- die Vertretung des Dekanates gegenüber den öffentlichen Stellen.

§ 8

Das Amt des Dechanten ist an keine bestimmte Pfarre gebunden (can. 554 § 1 CIC).

§ 9

Die Amtsdauer des Dechanten beträgt 5 Jahre (can. 554 § 2 CIC). Eine zweimalige Wiederwahl ist möglich.

b) Die Aufgaben des Dechanten (can. 555 CIC)

§ 10

Dem Dechanten obliegen vor allem folgende Aufgaben:

- der Dienst an den geistlichen Mitbrüdern; er soll Freund und Rückhalt seiner Mitbrüder sein,
- die Sorge um den Urlaub der Priester des Dekanates,
- der Dienst an den hauptamtlichen Laienmitarbeitern/innen.

§ 11

(1) Im Dienst an den geistlichen Mitbrüdern trägt der Dechant in besonderer Weise Sorge für

- das spirituelle Leben und die theologische Weiterbildung,
- den brüderlichen Geist unter den Priestern,
- die seelsorgliche Zusammenarbeit aller Priester im Dekanat.

In diesem Zusammenhang soll den monatlichen Rekolektionstagen ein besonderes Augenmerk geschenkt werden.

(2) Der Dechant trägt mit dem Dekanatsklerus, den haupt-, neben- und ehrenamtlichen Laienmitarbeitern/innen und mit dem gesamten Gottesvolk des Dekanates auch in besonderer Weise Sorge um die Förderung und Weckung von geistlichen Berufen.

(3) Der Dechant soll besonders den Mitbrüdern, die neu in das Dekanat kommen, bei Anfangsschwierigkeiten unterstützen und dazu beitragen, dass sie in die Gemeinschaft des Dekanates rasch hineinwachsen.

(4) Dem Dechanten obliegt weiters die Sorge um die kranken Mitbrüder. Bei schwerer Erkrankung hat er sogleich das Bischöfliche Ordinariat zu verständigen.

§ 12

(1) Im Dienst an den haupt-, neben- und ehrenamtlichen Laienmitarbeitern/innen obliegt dem Dechanten die Sorge um die notwendige Spiritualität,

um die Fortbildung und um die Zusammenarbeit mit den Priestern des Dekanates. Besonderes Gewicht soll dabei auf die Intensivierung der Arbeit des Dekanatsrates, die Einführung der Pfarrgemeinderatsmitglieder in ihre Aufgaben, auf die Schulung von Mitarbeiter/innen und auf den Austausch pastoraler Erfahrungen gelegt werden.

(2) Der Dechant soll in geeigneter Weise mithelfen, dass hauptamtliche Laienmitarbeiter/innen, die neu in das Dekanat kommen, möglichst bald mit den Gegebenheiten im Dekanat bzw. in den Pfarren vertraut und in der Dekanatsgemeinschaft verwurzelt werden.

(3) Die Dechanten und Dekanatskonferenzen werden ersucht, entsprechend der diözesanen Personalplanung Personen ausfindig zu machen, die als Pfarr- und Pastoralassistenten/innen, als Jugendleiter/innen, Religionslehrer/innen und Pfarrsekretäre/innen in den Pfarren des Dekanates in Frage kommen. In diesem Zusammenhang sollen besonders die an den Hochschulen studierenden Lientheologen/innen angesprochen werden.

(4) In Anbetracht des zunehmenden Priestermangels werden in unserer Diözese die Ständigen Diakone vor allem als Bezugspersonen in Pfarren ohne Priester am Ort benötigt werden. Die Dechanten und die Pfarrseelsorger werden daher gebeten, geeignete Personen aus dem Bereich ihres Dekanates zur Übernahme des Ständigen Diakonates zu ermutigen.

§ 13

(1) In der Sorge um die Verwirklichung des Dekanates als Heilsgemeinschaft sei der Dechant darauf bedacht, dass dieses Ziel stets oberstes Prinzip aller pastoraler Arbeit sei.

(2) Im Bereich der Glaubensverkündigung sollen gemeinsame Schwerpunkte erarbeitet werden. Hierbei sollen Anliegen der sonntäglichen Verkündigung, der Erwachsenenbildung, des Religionsunterrichtes, der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit sowie die Sorge um die Fernstehenden und Ausgetretenen mit besonderer Aufmerksamkeit gesehen werden.

(3) Hinsichtlich der Feier der Gottesdienste sollen die Gottesdienstzeiten an Sonntagen neu überlegt werden, um innerhalb des Dekanates notwendige Aushilfen leisten zu können. Besonderes Augenmerk soll auf die lebendige und abwechslungsreiche Feier der Sonntagsgottesdienste und auf die allfällige Einführung von Wortgottesdiensten gelegt werden. Bei der Schulung der Liturgieverantwortlichen sollen diese Anliegen besonders berücksichtigt werden.

(4) Im Hinblick auf die Spendung der Sakramente sollen auf Dekanatsstufe gemeinsame Anliegen der Sakramentenkatechese (Taufgespräche, Erstkommunion- und Firmvorbereitung, Beichte und Bußfeiern, Ehevorbereitung, Begräbnisse in

Sonderfällen, Sakramentenspendung an besondere Gruppen) unter Beachtung der allgemeinen Normen überlegt werden.

(5) Im Bereich der Diakonie soll der Aufbau aktiver Caritasausschüsse sowie der Dienst an besonderen Gruppen (Behinderte, Flüchtlinge etc.) gesehen werden.

(6) Gemeinsame Veranstaltungen auf Dekanatsstufe wie Wallfahrten, Dekanatsstage, Gebetsstunden, Besinnungstage, Vorträge über theologische und pastorale Fragen, Zusammenkünfte verschiedener Gruppen (Männer, Frauen, Jugendliche) sollen sehr gefördert werden.

(7) Vor allem soll dafür gesorgt werden, dass alle Verantwortungsträger/innen im Dekanat mit der religiösen Situation gut vertraut sind. Die Abhaltung der Zusammenkünfte und Sitzungen in verschiedenen Pfarren kann dabei gute Dienste leisten.

§ 14

In der Sorge um die Verwirklichung des Dekanates als Arbeits- und Aktionsgemeinschaft ist dem Dechanten aufgetragen, das Dekanat zu einer pastoralen Einheit auszubauen. Dabei ist in gemeinsamer Verantwortung für die Erfüllung der Aufgaben des Dekanates vom Dechant jede Möglichkeit zur Teamarbeit zu suchen, zu nützen und zu fördern.

§ 15

(1) In der Sorge um die Verwirklichung des Dekanates als Rechts- und Heilsgemeinschaft obliegt dem Dechanten vorerst das Aufsichtsrecht im Dekanat im Sinne des allgemeinen Kirchenrechtes und der diözesanen Bestimmungen.

(2) Der Dechant visitiert jedes Jahr die Pfarren und überprüft dabei vor allem die Pfarramtsführung. Vor der Bischöflichen Visitation soll das große Visitationsprotokoll ausgefüllt werden. Das jährliche Gespräch des Bischofs mit dem Dechanten über die Situation im Dekanat soll durchgeführt werden.

(3) Der Dechant überzeugt sich regelmäßig bei der Visitation über die Erstellung eines rechtsgültigen Testaments der Priester seines Dekanates und über dessen Aufbewahrungsort.

(4) Zur Erfüllung der Verwaltungsaufgaben im Dekanat ist eine Dekanatsamtsführung einzurichten (vgl. dazu 1. Diözesansynode § 513). Für die ordnungsgemäße Führung ist der Dechant verantwortlich.

(5) Bei der Übergabe bzw. Übernahme einer Pfarre stellt der Dechant die Kirchenbücher, Dokumente, hl. Geräte, Kassen und Siegel und anderes, was der Kirche gehört, sicher und fertigt darüber ein entsprechendes Protokoll an.

(6) Im Nachlassverfahren nach einem verstorbenen Priester wirkt der Dechant als geistlicher Kommissar im Sinne der kirchlichen und staatlichen Bestimmungen mit.

(7) Dem Dechanten als geistlichem Kommissar im Sinne des Außerstreitgesetzes steht es zu, das aufgefundene Testament zu öffnen, um sofort zu erfüllende Anordnungen des Verstorbenen in Erfahrung bringen zu können. Es empfiehlt sich aber dringend, zur Öffnung des Testaments Zeugen, insbesondere Mitglieder des Verwaltungsausschusses oder Pfarrgemeinderates sowie enge Verwandte, beizuziehen und darüber einen kleinen Vermerk anzulegen. Sodann ist das Testament ungesäumt dem zuständigen Bezirksgericht oder dem zuständigen Notar als Gerichtskommissar zu übergeben.

(8) Im Falle des Todes oder der Handlungsunfähigkeit eines Pfarrers bzw. Priesters übernimmt der Dechant die Leitung der Pfarre ab Eintritt der Vakanz oder Amtsbehinderung des Pfarrers bis zur Berufung eines Provisors oder Administrators gemäß can. 541 § 1 CIC. Handelt es sich aber um die Pfarre des Dechanten selbst, übernimmt die Leitung dieser Pfarre der Dechant-Stellvertreter. Hierbei gelten alle für die Leitung der betroffenen Pfarre erforderlichen Vollmachten (vgl. Amtsblatt der Österreichischen Bischofskonferenz, Nr. 1, 20) als erteilt.

(9) Die Urlaubseinteilung und die Regelung der Vertretung ist mit dem Dechanten abzusprechen und vom Dechanten dem Bischöflichen Ordinariat schriftlich mitzuteilen.

c) Die Vollmachten des Dechanten

§ 16

Zur Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben hat der Dechant folgende Vollmachten:

(1) Der Dechant führt die Pfarrer und Pfarrseelsorger (Pfarrmoderatoren, Pfarrprovisoren, Pfarradministratoren, Pfarrvikare und Kapläne) wie auch die hauptamtlichen Laienmitarbeiter/innen (Pastoralassistenten/innen, Jugendleiter/innen u. a.) in ihre Aufgaben ein.

(2) Die Abwesenheit eines Seelsorgers aus der Pfarre über drei Tage hinaus ist dem Dechanten zu melden. Er hat sich vorher zu vergewissern, ob für die Vertretung gesorgt ist und ob die Pfarre informiert ist, an wen sie sich im Notfall wenden kann.

(3) Der Dechant hat das Recht, bei schweren Erkrankungen oder Todesfällen von Seelsorgern oder bei sonstigen wichtigen, dringenden Vorfällen provisorische Verfügungen zu treffen und bis zu einer

endgültigen Regelung durch das Bischöfliche Ordinariat dem ältesten Kaplan oder einem Nachbarpfarrer die Provisur dieser Pfarre zu übertragen. Für die Trauungsassistenz bedürfen diese Priester jedoch der Delegation durch den Pfarrer oder Ordinarius.

(4) Der Dechant ist bevollmächtigt, von den dem Bischof reservierten Sünden und Zensuren zu absolvieren.

(5) Der Dechant kann in den Pfarren seines Dekanates dringende Trauungen vornehmen, wenn der Pfarrer gestorben oder physisch verhindert ist und keine Delegation geben kann.

(6) Dem Dechanten steht das Recht zu, eine erloschene Beichtjurisdiktion in dringenden Fällen um 14 Tage zu verlängern.

(7) Der Dechant kann fremden Priestern, die ein ordnungsgemäßes Zelebret besitzen, dieses nach dessen Ablauf auf weitere 8 Tage verlängern, damit inzwischen um die ordnungsgemäße Verlängerung bei der Kirchenbehörde eingereicht werden kann.

(8) Der Dechant hat die Erlaubnis, spezielle Weihen und Weihungen (can. 1169 § 1 CIC) sowie alle Segnungen (can. 1169 § 2 CIC), die nicht dem Papst oder dem Bischof vorbehalten sind, durchzuführen.

(9) Für die Vornahme des Begräbnisses, der in seinem Dekanat wohnhaft gewesenen Weltpriester, ist der Dechant zuständig; für das Begräbnis des Dechanten der zuständige Kreisdechant. Für das Begräbnis eines pensionierten Priesters ist der Dechant des Begräbnisortes zuständig. Hinsichtlich des Begräbnisses eines im Dekanat wohnhaften Ordenspriesters ist das Einvernehmen mit dessen Ordensoberen herzustellen.

(10) Jedoch kann in all diesen Fällen der Diözesanbischof bzw. der von ihm beauftragte Vertreter von seinem Vorrecht, die Exequien zu halten, Gebrauch machen. Vom Verstorbenen testamentarisch oder anderswie getroffene Anordnungen sind jedenfalls zu beachten.

d) Bestellung des Dechanten

§ 17

Der Dechant wird vom Bischof ernannt (can. 553 § 2 CIC).

§ 18

Der jeweilige Dekanatsrat ermittelt in einem Wahlverfahren einen Dreivorschlag, der dem Diözesanbischof zur anstehenden Ernennung des Dechanten unterbreitet wird.

§ 19

Konkret kann jedes Mitglied des Dekanatsrates drei ihm geeignet erscheinende Kandidaten für das Amt des Dechanten namhaft machen. Hierbei muss eine entsprechende Reihung erfolgen. Diese Vorschläge werden im Rahmen einer eigens hierfür einberufenen Zusammenkunft des Dekanatsrates in der vom Bischöflichen Ordinariat vorgegebenen Frist anhand der von diesem erstellten amtlichen Liste abgegeben.

§ 20

Als Dechant kann nur ein Pfarrer oder ein anderer selbständiger Pfarrseelsorger vorgeschlagen werden, der die Pfarrbefähigungsprüfung und Ergänzungsprüfung mit Erfolg abgelegt hat bzw. vom Bischof davon dispensiert wurde. Wenn ein Pfarrseelsorger in verschiedenen Dekanaten seelsorglich tätig ist, kann er nur in jenem Dekanat wählen und gewählt werden, in dem er seinen Sitz hat.

§ 21

Jedes Mitglied des Dekanatsrates markiert einen Dreivorschlag auf der amtlichen Liste und wirft diese in die vorgesehene Urne. Nach Durchführung des Vorganges erfolgt unverzüglich die Auszählung der Stimmen durch den bisherigen Dechanten bzw. den Dekanatsleiter und zwei weitere Mitglieder des Dekanatsrates, die vorher zu bestimmen sind.

§ 22

Über das Ergebnis ist eine entsprechende Niederschrift anzufertigen, die von den Stimmen-zählern zu unterfertigen ist. Dieser Niederschrift soll die grundsätzliche Bereitschaftserklärung der Vorgeslagenen, gegebenenfalls die Ernennung zum Dechanten anzunehmen, beigeschlossen werden.

§ 23

Der bisherige Dechant bzw. Dekanatsleiter übermittelt das gesamte Ergebnis mit den Bereitschaftserklärungen unverzüglich, spätestens aber bis zum festgesetzten Termin, dem Bischöflichen Ordinariat.

§ 24

Die Reihung im Dreivorschlag wird nach folgendem Punktesystem gewertet:

die Reihung an 1. Stelle zählt 3 Punkte,
an 2. Stelle zählt 2 Punkte,
an 3. Stelle zählt 1 Punkt.

§ 25

Der bisherige Dechant bzw. Dekanatsleiter führt das Dekanatsamt bis zur Übergabe an den neuen Dechanten. Der neue Dechant wird vom Bischöflichen Ordinariat dem Kreisdechanten gemeldet, der mit dem bisherigen Dechanten bzw. Dekanatsleiter und dem neuen Dechanten den Termin für die Übergabe des Dekanatsamtes vereinbart.

§ 26

Das Versprechen der getreuen Pflichterfüllung und Beachtung der Schweigepflicht ist vor dem Bischof bzw. vor dessen dazu eigens bestelltem Vertreter abzulegen.

e) Die Funktionsdauer des Dechanten

§ 27

Das Amt des Dechanten bzw. seines Stellvertreters erlischt:

1. mit Ablauf der Amtszeit,
2. mit Vollendung des 75. Lebensjahres,
3. durch den vom Bischof angenommenen Rücktritt,
4. durch Übernahme einer Stelle außerhalb des Dekanates,
5. durch Eintritt in den Ruhestand,
6. durch Abberufung seitens des Bischofs,
7. durch Auflösung des Dekanates oder Zusammenlegung mit einem anderen Dekanat.

f) Der Dekanatsleiter

§ 28

Wenn der bisherige Dechant aus seinem Amt ausscheidet (vgl. § 27 dieser Dekanatsordnung) und sich die Wahl eines neuen Dechanten verzögert bzw. diese aus bestimmten Gründen bis auf weiteres nicht möglich ist, ernennt der Bischof einen Dekanatsleiter, dessen Amtszeit spätestens mit Ablauf der jeweiligen Funktionsperiode der Dechanten endet.

§ 29

Amt, Stellung und Vollmachten des Dekanatsleiters entsprechen hierbei jenen des Dechanten gemäß dieser Dekanatsordnung.

g) Der Dechant-Stellvertreter

§ 30

Der Bischof ernennt den Dechant-Stellvertreter in Berücksichtigung des erfolgten Vorschlages des Dekanatsrates (vgl. § 22 dieser Dekanatsordnung). Amt, Stellung und Vollmachten des Dechant-Stellvertreters entsprechen während der Zeit der Vertretung des Dechanten jenen des Dechanten gemäß dieser Dekanatsordnung.

3. Die Dechantenkonferenz

§ 31

Die frühere „Dechantenkonferenz“ wurde mit dem früheren Priesterrat zum neuen Gremium „Priesterrat und Dechantenkonferenz“ zusammengelegt.

Somit fallen auch alle Aufgaben, die der früheren Dechantenkonferenz zugekommen sind, dem neuen Gremium zu (vgl. Statut-, Wahl- und Geschäftsordnung des Priesterrates und der Dechantenkonferenz).

§ 32

Im Falle der Notwendigkeit kann der Diözesan-bischof von sich aus oder auf Antrag wenigstens eines Drittels der Kreisdechanten und Dechanten jederzeit eine eigene Zusammenkunft der Kreis-dechanten und Dechanten einberufen.

4. Die Dekanatskleruskonferenz

§ 33

Die Dekanatskleruskonferenz ist die regelmäßige Zusammenkunft aller Priester und Diakone eines Dekanates unter dem Vorsitz des Dechanten bzw. Dekanatsleiters. Die Teilnahme an den Dekanatskleruskonferenzen wird den Mitbrüdern sehr ans Herz gelegt. Die Priester im Ruhestand sind selbstverständlich eingeladen, an den Dekanatskleruskonferenzen teilzunehmen.

§ 34

Der Dekanatskleruskonferenz kommt die Pflege brüderlicher Gemeinschaft, die priesterliche Weiterbildung und die Behandlung von Fragen, die speziell Dienst und Leben der Kleriker betreffen, zu.

5. Die Dekanatskonferenz

§ 35

Die Dekanatskonferenz ist die regelmäßige Zusammenkunft aller aktiv in der Pfarrseelsorge oder kategorialen Seelsorge stehenden Priester, Diakone und hauptamtlichen Laienmitarbeiter/innen (Pastoralassistenten/innen, Jugendleiter/innen u. a.) eines Dekanates unter dem Vorsitz des Dechanten bzw. Dekanatsleiters. Der Dekanatskonferenz kommen weiters folgende Aufgaben zu:

1. Die spirituelle Vertiefung der Priester, Diakone und hauptamtlichen Laienmitarbeiter/innen,
2. die Beratung und Beschlussfassung über die Durchführung von Anordnungen, Weisungen und Beschlüssen des Bischofs und der diözesanen Ämter und Räte,
3. die Berichterstattung über die Durchführung der in Priesterrat und Dechantenkonferenz gefassten Beschlüsse,
4. die Erarbeitung und Einbringung von Vorschlägen und Anträgen an den Bischof und die diözesanen Ämter und Räte,
5. der Erfahrungsaustausch in pastoralen Fragen,
6. die Wahl der Dekanatsvertreter für die diözesanen Räte, soweit nicht das gesamte Gremium der Dechanten ihnen angehört,
7. die Ordnung und Einteilung der priesterlichen Nachbarschaftshilfe im Dekanat,
8. die im Statut des Dekanatsrates genannten Aufgaben des Vorstandes.

§ 36

(1) Die Teilnahme an der Dekanatskonferenz ist für alle Priester, Diakone und hauptamtlichen Laienmit-

arbeiter/innen, die im Dekanat wohnen und in der Seelsorgearbeit tätig sind, verpflichtend. Die Priester im Ruhestand sind als Gäste herzlich willkommen.

(2) Bei Verhinderung ist dem Dechanten bzw. Dekanatsleiter zeitgerecht das Fernbleiben unter Angabe der Gründe zu melden.

§ 37

(1) Die Dekanatskonferenz ist vom Dechanten bzw. Dekanatsleiter, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einige Male im Jahr, wenigstens aber nach jeder Tagung von Priesterrat und Dechantenkonferenz, unter Bekanntgabe des Termins und der Tagesordnung einzuberufen.

(2) Die Einberufung hat mindestens 14 Tage vor der Konferenz zu erfolgen.

6. Der Dekanatsrat

§ 38

Für Statut, Wahlordnung und Geschäftsordnung gelten die jeweils in den "Amtlichen Mitteilungen" veröffentlichten Normen.

7. Der Kreisdechant

§ 39

Die Diözese Eisenstadt ist in drei Dekanatskreise gegliedert:

Kreis Nord besteht aus den Dekanaten Eisenstadt, Frauenkirchen, Mattersburg, Neusiedl am See und Rust am See;

Kreis Mitte besteht aus den Dekanaten Deutschkreutz, Großwarasdorf und Oberpullendorf;

Kreis Süd besteht aus den Dekanaten Güssing, Jennersdorf, Pinkafeld und Rechnitz.

§ 40

Der Kreisdechant wird vom Bischof frei ernannt. Für die Ernennung eines neuen Kreisdechanten können der bisherige Kreisdechant, die Dechanten bzw. Dekanatsleiter im betreffenden Dekanatskreis sowie jene Mitbrüder, die bis zum Ablauf der jeweiligen letzten Funktionsperiode das Amt des Dechanten bzw. Dekanatsleiters im betreffenden Dekanatskreis innegehabt haben, dem Bischof einen Zweivorschlag, der entsprechend zu reihen ist, vorlegen.

§ 41

Aufgabenbereich des Kreisdechanten:

(1) Allgemein:

Der Kreisdechant hat im allgemeinen hinsichtlich der Dekanatspfarren seines Kreises dieselben Rechte und Pflichten wie der Dechant hinsichtlich der Pfarren seines Dekanates.

(2) Im besonderen:

1. Die jährliche Visitation der Dechanten.
2. Die Regelung der Pfarrübergabe einer mit einem Dechanten besetzten Pfarre.

(3) Der Kreisdechant ist von Amts wegen Mitglied im Gremium „Priesterrat und Dechanten-konferenz“.

8. Schlussbestimmung

Die Neufassung der Dekanatsordnung wurde in der gemeinsamen Tagung des Priesterrates und der Dechantenkonferenz vom 9. März 2000 behandelt. Der Herr Diözesanbischof hat die Dekanatsordnung mit Rechtswirksamkeit vom 1. Juni 2000 (Ord. Z. 765-2000) in Kraft gesetzt.

V. Richtlinien für die Notfallseelsorge im Burgenland

A) Ziele

1. Seelsorge in Notfällen und Krisensituationen ist „Erste Hilfe für die Seele“.
2. Sie ist Teil des Grundauftrages der Kirche, Menschen in Not und Bedürftigkeit, in Schwäche und Schuld Beistand zu leisten.
3. In ökumenischer Offenheit und Kooperation wendet sie sich an die durch Elementarereignisse, Unfälle und Gewaltnwendungen Geschädigten, an andere Betroffene und Einsatzkräfte.

B) Aufgaben

1. Die Arbeit der Notfallseelsorge geschieht im wesentlichen durch Präsenz, Beziehung, Kommunikation, Gespräch und religiösem Beistand. Indikationen zur Anforderung der Notfallseelsorge sind:
 - Elementarschäden durch Feuer, Wasser, Sturm und Erdbewegungen
 - Unfälle in Verkehr, Industrie, Wirtschaft, Tourismus und Freizeit
 - Kriege, Terroranschläge und Gewaltnwendungen verschiedenster Art
 - Einsätze von Hilfsorganisationen mit aussergewöhnlicher Belastung
 - Sterbebegleitung
 - Selbstmordversuche
 - Einsätze, bei denen Helfer verletzt oder getötet werden
 - Ersuchen von Betroffenen, Angehörigen und Einsatzkräften um seelischen bzw. geistlichen Beistand
 - Unterstützung der persönlichen und öffentlichen Trauerarbeit durch Gottesdienste und Rituale

2. Die konkreten Tätigkeiten der Notfallseelsorge vor Ort sind:

- die Begleitung von Verletzten und Traumatisierten während der Rettung und in der Wartezeit
- die Begleitung von unverletzten Beteiligten
- die Begleitung von Angehörigen, die am Einsatzort sind oder dorthin kommen
- die Begleitung für belastete Einsatzkräfte
- liturgische Begleitung durch Gebet, durch Spendung von Abendmahl, Wegzehrung und Krankensalbung
- Überbringung von Todesnachrichten gemeinsam mit Sicherheitsorganen
- Gestaltung von Gottesdiensten und Trauerfeiern
- Einsatznachbesprechungen und Aufarbeitungen

C) Organisation

1. Erstzuständig am Ort des Notfalls sind die Pfarrgemeindeseelsorger/innen und ihre Mitarbeiter/innen. Sollte keine Erreichbarkeit gegeben oder das Schadensausmaß örtlich nicht zu bewältigen sein, können regionale Teams zum Einsatz kommen oder diözesane Unterstützung angefordert werden.
2. Von den Einsatzleitern bei Notfällen wird die Telefonseelsorge (Notruf 142) mit einem kurzen Sachverhalt informiert. Die Diensthabenden verständigen den/die Ortsseelsorger/in und erforderlichenfalls die Leitung des regionalen Teams. Bei Großschadenslagen sind die Verantwortlichen für die Notfallseelsorge in den beiden Kirchen in Kenntnis zu setzen.
3. Zur Bewältigung der pastoralen Erfordernisse in Notfällen sind alle Seelsorger/innen entsprechend aus- und weiterzubilden.
4. Für die unterstützende Hilfe in Notfällen wird für jeden Bezirk des Burgenlandes ein Team gebildet, das sich aus Seelsorger/innen, Psychotherapeuten/innen und anderen geeigneten Mitarbeiter/innen zusammensetzt. Die Mitglieder der regionalen Teams werden speziell geschult und kommen nach Bedarf zu Fortbildungs- und Reflexionsveranstaltungen.
5. Auf Diözesanebene werden die Aufgaben der Notfallseelsorge vom katholischen Pastoralamt bzw. der Superintendentur durch Koordination, Ausbildung, Begleitung und Einsatzleitung wahrgenommen. Eine Arbeitsgruppe, bestehend aus Vertretern der christlichen Kirchen, der Caritas / Diakonie, der Telefon-, Feuerwehr- und Exekutiveseelsorge, sorgt für die Durchführung und Weiterentwicklung.
6. Diözesan und regional wird mit den einschlägigen öffentlichen Stellen und Hilfsorganisationen kooperiert. Die Verantwortlichen und Mitarbeiter/innen halten die Kontakte aufrecht, nehmen an Besprechungen und Übungen teil und beachten die Weisungen der Einsatzleitung.

D) Erforderliche Maßnahmen

1. Die Richtlinien für die Seelsorge in Notfällen sollen den zuständigen diözesanen Gremien der Kirchen zur Beratung und Genehmigung vorgelegt werden.

2. Die Notfallseelsorge-Bezirksteams sind mit jeweils 5 – 10 Mitgliedern zu bilden.

3. Alle Seelsorger/innen sind über die Zielsetzungen der Notfallseelsorge zu informieren und zu einer Fortbildungsveranstaltung, möglichst ökumenisch, einzuladen. Die Mitarbeiter/innen der Bezirksteams werden speziell geschult.

4. Landes- und Bezirksstellen der Einsatzorganisationen sind über die Existenz der Notfallseelsorgeteams und deren Aufgaben zu informieren.

5. Die Mitarbeiter/innen der Telefonseelsorge werden mit der Organisation der Notfallseelsorge vertraut gemacht und mit den entsprechenden Listen der Pfarrgemeinden und der Bezirksteams ausgestattet.

6. Durch eine Haftaufschrift „Seelsorge“ oder Einsatzjacken werden die Mitarbeiter/innen der Notfallseelsorge kenntlich gemacht. Einsatzkoffer mit notwendigen und nützlichen Artikeln sind anzuschaffen.

7. Das Liturgiereferat bzw. der Liturgieausschuss stellen Gebete und Texte für Gottesdienste und Trauerfeiern zur Verfügung.

E) Finanzierung

1. Die Mitarbeit in der Notfallseelsorge ist Teil der ordentlichen Pastoral oder ehrenamtlich.

2. Für die Aufwendungen der Notfallseelsorge sind in den diözesanen Budgets entsprechende Beträge vorzusehen.

3. Die Mitarbeiter/innen bekommen die Fahrtspesen und sonstige Ausgaben nach Vorlage der Rechnungen vergütet.

F) Aktionsplan

1. Auf katholischer Seite werden die Richtlinien der Ordinariatskonferenz, dem Priesterrat/Dechantenkonferenz und dem Pastoralrat zur Beratung vorgelegt (März 2000). Der Herr Diözesanbischof erteilt die Genehmigung.

2. In der evangelischen Kirche werden die Richtlinien vom Suprausschuss und vom Oberkirchenrat (zu Händen des Bischofs) beraten und genehmigt.

3. Die Aufstellung der Bezirksteams soll zwischen April und Juni 2000 erfolgen.

4. Organisatorische Vorbereitung der Fortbildungsveranstaltungen für alle Seelsorger/innen und für die Schulungen der Teammitglieder (Mai 2000).

5. Schulung der Bezirksteams ab Oktober 2000. Beschaffung der Ausrüstung.

6. Schulung und Vorbereitung der Mitarbeiter/innen der Telefonseelsorge (November 2000 – Jänner 2001).

7. Information der öffentlichen Stellen und Hilfsorganisationen über die Notfallseelsorge (Jänner – Feber 2001).

8. Ökumenische Fortbildungsveranstaltung für die Ortsseelsorger/innen (Feber 2001).

9. Offizieller Start im März 2001.

Die „Richtlinien für die Notfallseelsorge im Burgenland“ wurden vom Diözesanbischof mit Rechtswirksamkeit vom 5. Mai 2000 (Z. 645-2000) ad experimentum für die Dauer von zwei Jahren in Kraft gesetzt.

PERSONALNACHRICHTEN

VI. Diözesane Personalnachrichten

1. Der Heilige Vater Papst Johannes Paul II. hat ernannt

Lic. Mag. Dr. Johannes Salzl, bisher an der Apostolischen Nuntiatur in Tanzania tätig, zum **Sekretär an der Apostolischen Nuntiatur in Sri Lanka**.

WKR Mag. Dr. Ägidius J. Zsifkovics, Sekretär der Österreichischen Bischofskonferenz, Leiter des Referates für die pastoralen Belange des kroatischen Volksteiles und Pfarrer in Wulkaprodersdorf, zum **Päpstlichen Ehrenkaplan (Monsignore)**.

2. Betraut wurde

Dr. Titus Ifewulu, Pfarrmoderator in Stoob, mit der **Mitversehung** der Pfarre **Kaisersdorf** als **Pfarrprovisor** gemäß can 539 CIC.

3. Diözesane Laienmitarbeiter/innen

Gabriela Zarits (L) wurde zur - vorerst Zweiten - **Diözesansekretärin** der **Katholischen Frauenbewegung bestellt**.

4. Pastorale Laienmitarbeiter/innen

Sr. Consolata Supper SDR, bisher Pastoralassistentin auf dem Posten einer Dekanatsjugendleiterin des Dekanates Eisenstadt, wurde zur **Pastoralassistentin** für die **Propstei- und Stadtpfarre in Eisenstadt-Oberberg bestellt**.

Michael Wukowitsch (L), Großhöflein, wurde zum **Dekanatsjugendleiter** für das Dekanat **Eisenstadt bestellt**.

Veronika Fleischhacker (L), Pamhagen, wurde vertretungsweise zur **Dekanatsjugendleiterin** des Dekanates **Frauenkirchen bestellt**.

5. Zum Priester geweiht wurde

P. Mag. Raphael (Christian) Leitner Cop (D), geb. am 23. Februar 1970 in Eisenstadt, gebürtig aus der Pfarre Wulkaprodersdorf, von Sr. Eminenz Dr. Joachim Kardinal Meisner, Erzbischof von Köln, am 29. Mai 2000 in der Pfarr- und Klosterkirche zur Allerheiligsten Dreifaltigkeit in Wien-Reindorf.

6. Adresse

EKR Alfred Grubich, Pfarrer i. R., St. Josefs-Heim, Mülkergasse 7, 2340 Mödling.

Lic. Mag. Dr. Johannes Salzl, Sekretär an der Apostolischen Nuntiatur, 220 Baudhaloka Mawatha, Colombo 7, Sri Lanka.

MITTEILUNGEN

VII. Aufruf des Bischöflichen Diözesangerichtes

Frau Denise Keinrath, geb. Duvier, geb. am 7. 5. 1971 in Heidelberg, Deutschland, derzeitiger Wohnort unbekannt, wird hiemit geladen, am **Ehenichtigkeitsverfahren Keinrath – Duvier** als aufgerufene Partei teilzunehmen.

Personen, die den Aufenthaltsort von Frau Keinrath kennen, werden gebeten, diesen dem Bischöflichen Diözesangericht in A-7000 Eisenstadt, St. Rochus-Straße 21, oder unter der Tel.. 02682/777-244 (allenfalls Vorwahl für Österreich: 0043) bekannt zu geben.

Eisenstadt, am 14. Juni 2000

Margareta Riegler e. h.
Notar

Dr. Johann Hörist e. h.
Vizeoffizial

VIII. Priesterweihe

Drei Diakonen der Diözese Eisenstadt wird der Herr Diözesanbischof das Sakrament der Priesterweihe spenden:

Mag. Markus St. Bugynar aus Pama, der das Pastoraljahr in der Dompfarre Eisenstadt absolvierte,

Günther Kroiss aus Illmitz, der das Pastoraljahr im Pfarrverband Mattersburg-Walbersdorf absolvierte und

Harald J. Schremser aus Unterpetersdorf, der das Pastoraljahr in der Dompfarre Eisenstadt absolvierte.

Die Bewerbung der genannten Diakone um die Priesterweihe wurde den Gläubigen ihrer Heimatpfarren und ihrer Einsatzpfarren bekannt gegeben. Dies ist Bestandteil der vom kanonischen Recht vorgeschriebenen Befragung zur Ermittlung der Eignung der Weiehekandidaten. Wer Bedenken gegen die Zulassung eines der Kandidaten zur Priesterweihe hat, ist verpflichtet, diese dem Bischöflichen Ordinariat noch vor dem Weihetermin mitzuteilen.

Der Herr Diözesanbischof wird den genannten Kandidaten am Hochfest der hll. Apostel Petrus und Paulus, dem **29. Juni 2000 um 14.00 Uhr**, innerhalb eines Festgottesdienstes die Priesterweihe erteilen. Alle Gläubigen und insbesondere die Priester der Diözese sind dazu herzlich eingeladen.

IX. Priesterrat und Dechantenkonferenz - Sitzung

Die nächste Tagung des Gremiums "Priesterrat und Dechantenkonferenz der Diözese Eisenstadt" findet am 21. September 2000 im Haus der Begegnung in Eisenstadt statt.

Jeder Priester hat die Möglichkeit, bis 21. August 2000 Anträge zur Tagesordnung schriftlich über ein Mitglied des Gremiums oder direkt an den Vorstand (Adresse: Bischöfliche Ordinariat) einzubringen.

X. Gemeinsames Einführungsjahr für Priesterstudenten in Österreich

Laut Beschluss der Frühjahrs-Vollversammlung der Bischofskonferenz (22.-25. März 2000) beginnt im September 2000 für alle neueintretenden Priesterstudenten ein gemeinsames Vorbereitungs-jahr, ein sogenanntes "Propädeutikum". Es ist ein verpflichtender Bestandteil der Priesterausbildung in Österreich und dient vor allem der geistlichen und menschlichen Persönlichkeitsbildung. Dadurch soll die menschliche, spirituelle und kirchliche Identität der künftigen Seminaristen gestärkt werden. Der Anfang erfolgt mit einer Einführungswoche in St.

Georgen/Längsee (Kärnten) vom 11.-16. September 2000.

Angesiedelt ist dieses Einführungsjahr im Canisiusheim in Horn (Canisiusgasse 1, 3580 Horn, 02982/2645). Die Leitung liegt in der Hand von Direktor Mag. Josef-Klaus Donko und Direktor Mag. Michael Wagner. Die Aufgabe des Spirituals wurde Lic. theol. Anton Leichtfried übertragen.

Die Aufnahme erfolgt durch den jeweiligen Diözesanbischof bzw. Regens nach dem diözesan üblichen Aufnahmeverfahren.

Kandidaten mögen sich spätestens bis Ende August 2000 beim Regens des Priesterseminars melden.

Nähere Auskünfte erteilen Direktor Donko (02982/2645-17 oder 0699/10300197) und Direktor Wagner (01/3108750-25).

XI. Christophorus-Aktion 2000

Auch heuer ersucht die Österreichische MIVA (Missions-Verkehrs-Arbeitsgemeinschaft) alle Pfarren um Durchführung der Christophorus-Aktion unter dem Motto "Für jeden unfallfreien Kilometer einen Groschen für ein Missionsauto". Der Christophorus-Sonntag ist in diesem Jahr am 23. Juli. Zur Durchführung der Aktion möge ein eigens gekennzeichnete Opferstock in der Kirche aufgestellt oder eine Kollekte durchgeführt werden.

Materialien zur 41. Christophorus-Aktion sowie zum "Tag des Straßenverkehrs" gehen den Pfarren von der MIVA direkt zu. Das Opfer ist an die MIVA, 4651 Stadl-Paura, PSK-Kto-Nr. 1.140.000 oder Hypobank Kto.-Nr. 000077777 1 einzubezahlen.

Von den Pfarren unserer Diözese wurden im Vorjahr ATS 1.196.098,10 zur Finanzierung von Missionsfahrzeugen aufgebracht.

XII. Priesterexerzitien

1. St. Georgenberg-Fiecht

Termin: **21. 8. bis 25. 8. 2000**

Thema: **"Leben in Fülle"**

Leitung: **P. Arno Münz OSB**

Kosten: für Unterbringung in Einzelzimmern mit Nasszelle und Vollverpflegung ATS 450,-

Ort und Anmeldung: Benediktinerabtei Stift St. Georgenberg-Fiecht, 6134 Fiecht/Tirol, Tel. 05242/63276, Fax: 05242/63276-7, e-mail: anselm@tirol.com, <http://www.tirol.com/st-georgenberg-fiecht>

2. Stift Reichersberg

Termin: **21. 8. bis 24. 8. 2000**

Modus: Drei Vorträge pro Tag, Stillschweigen

Leitung: **Univ.Prof DDr. Hubert Ritt, Regensburg**
Ort und Anmeldung: Chorherrenstift Reichersberg
4981 Reichersberg am Inn, Tel. 07758/2314

XIII. Zur Kenntnisnahme

Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls

Lehramtliche Stellungnahmen zur "Professio fidei"
– Kongregation für die Glaubenslehre – 1998 (2000)

Das Dokument wurde vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz in der Reihe "Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls" (Heft Nr. 144) herausgegeben und allen Pfarren übermittelt.

XIV. Literatur

Sekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz. – St. Pölten; Wien; (Hrsg.), **Johannes Paul II. und Österreich**. Festgabe der Österreichischen Bischofskonferenz zum 80. Geburtstag des Heiligen Vaters. 512 Seiten, ATS 349,-. ISBN 3-85326-150-7. NP-Buchverlag, Linz, 2000.

Im Laufe seines Pontifikates hat der Heilige Vater, Papst Johannes Paul II., Österreich insgesamt dreimal einen Pastoralbesuch abgestattet. Diese Reisen und das große Interesse, das der Papst unserem Land entgegenbringt, beweisen die große Wertschätzung Johannes Pauls II. Österreich gegenüber. Sie sind aber auch Ausdruck eines Dialogs des Papstes mit der Katholischen Kirche in Österreich, in dem sich wichtige Anliegen und aktuelle Fragen aus Welt und Kirche widerspiegeln. Gleichsam im Zentrum dieser Reisen steht ein Wort aus der Heiligen Schrift, das der Heilige Vater den Gläubigen wiederholt ans Herz gelegt hat und das den Blick auf Jesus Christus und die Mitte des Evangeliums lenken soll: "Ich bin gekommen, damit sie das Leben haben und es in Fülle haben" (Joh 10,10).

Die Festgabe, die die Österreichische Bischofskonferenz anlässlich des 80. Geburtstages des Papstes am 18. Mai 2000 herausgab, dokumentiert die drei Pastoralbesuche Johannes Pauls II. in Österreich in den Jahren 1983, 1988 und 1998 sowie die Ad-limina-Besuche der österreichischen Bischöfe in Rom in den Jahren 1982, 1987, 1992 und 1998. Sie enthält neben den Ansprachen und Predigten des Papstes auch die Worte, die kirchliche und staatliche Vertreter zu den jeweiligen Anlässen sprachen. Namens der Österreichischen Bischofskonferenz, deren Mitglieder im Buch präsentiert werden, steht eingangs ein Geleitwort von Christoph Kardinal Schönborn.

Grußworte des österreichischen Bundespräsidenten, Thomas Klestil, und des österreichischen Botschafters beim Heiligen Stuhl, Gustav Ortner, sowie ein Beitrag des Apostolischen Nuntius in Österreich, Erzbischof Donato Squicciarini, leiten die Festgabe ein. Dazu

finden sich als Ergänzung zum dokumentarischen Teil Beiträge von Franz Kardinal König, Botschafter a. D. Georg Hohenberg, Prälat Johannes Nedbal und Frau Lonny Glaser, die allesamt aus sehr Persönlichem Blickwinkel Begegnungen mit Papst Johannes Paul II. schildern und damit auch den Menschen Karol Wojtyla zeigen.

Reiches Bildmaterial vermittelt einen umfassenden Eindruck von den Feiern und Begegnungen mit dem Papst während seiner Besuche in Österreich. Ein ausführliches Register sowie ein Diözesenplan mit den Stationen der Papstbesuche komplettieren dieses Werk, das dem interessierten Leser viele Impulse für ein christliches Leben bietet, aber auch zu verstärktem Engagement in Kirche und Welt auffordert.

Paul M. Zulehner, Hansjörg Auf der Maur, Josef Weismayer (Hrsg.), **Zeichen des Lebens**. Sakramente im Leben der Kirchen – Rituale im Leben der Menschen. 240 Seiten, ATS 263,-. ISBN 3-7966-0976-7. Schwabenverlag AG, Ostfildern, 2000.

“Wo Sakramente gefeiert werden, dort ist Kirche.” In den Sakramenten erfahren die Menschen die Nähe Gottes, wird ihnen seine Gnade zugesprochen. So werden sie ihnen zu Zeichen des Lebens.

Die Suche nach Ritualen im Leben der Menschen hat sich in den letzten Jahren verstärkt. In einer unübersichtlichen, anonymen Welt sollen sie Richtung, Zuspruch und Ordnung geben. Dabei rücken viele Rituale in die Nähe der Sakramente. Was also unterseidet sie? Theologisch und pastoral ist dieses Verhältnis nicht spannungsfrei.

Diesen und viele andere Aspekte aus dem vielschichtigen Thema des Sakramentenverständnisses und der Sakramentenpraxis bearbeitete disziplinenverbindend eine Ringvorlesung an der Katholisch-theologischen Fakultät Wien im Sommersemester 1999. Ihre Ergebnisse liegen hier vor.

Human- und sozialwissenschaftliche Probleme und auch der ökumenische Aspekt sind miteingebunden. Einige hervorzuhebende Themen sind: Rituale und Symbole in den großen Weltreligionen, Recht auf Sakramente im Spannungsfeld zwischen Grundrecht und Kirchenordnung, Sakramente in der evangelischen Tradition, Amtszuständigkeit für Sakramente – und die PastoralassistentInnen?, Wiederbelebung des Erwachsenenkatechumenats. Allem voran steht eine pastoraltheologische Einführung von Paul M. Zulehner.

Weitere Autoren: Hansjörg Auf der Maur, Georg Braulik OSB, Johann Figl, Susanne Heine, Kurt Koch, Jacob Kremer, Ulrich Kühn, Bruno Primetshofer, Günter Stemberger, Ernst Christoph Suttner, Franz-Peter Tebartz-van Elst, Josef Weismayer, Karl R. Wernhart.

Hans Gasper/Joachim Müller/Friederike Valentin (Hrsg.), **Lexikon der Sekten, Sondergruppen und Weltanschauungen**. Überarbeitete Neuausgabe. ATS 277,-. ISBN 3-451-05528-7. HERDER spektrum, 2000.

In über 300 Artikeln gibt dieses unübertroffene Standardwerk “umfassenden Einblick in Fakten und Hintergründe der religiösen Szene. Für jeden, der sich im Dschungel der Weltanschauungen auskennen möchte, sicherlich ein wichtiger Begleiter” (Die Welt).

**BISCHÖFLICHES ORDINARIAT
EISENSTADT**

E i s e n s t a d t, 25. Juni 2000

Gerhard Grosinger
Ordinariatskanzler

Johannes Kohl
Generalvikar

Herausgeber, Alleininhaber, Verleger, Hersteller: Bischöfliches Ordinariat Eisenstadt

Redaktion: Mag. Gerhard Grosinger, Ordinariatskanzler.

Alle: 7000 Eisenstadt, St. Rochus-Straße 21, Telefon (02682) 777

Die "Amtlichen Mitteilungen der Diözese Eisenstadt" sind das offizielle Amtsblatt der Diözese Eisenstadt.

